

CHECKLISTE FÜR FESTVERANSTALTENDE

Jugendschutz Alkohol
und Tabakprodukte*

Ab

16

erlaubt:

Bier und Wein

Ab

18

erlaubt:

Spirituosen, Aperitifs,
Alcopops, Tabakprodukte
und E-Zigaretten

Sie organisieren eine Veranstaltung?

Als Bewilligungsinhabende sind Sie dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen umgesetzt und eingehalten werden. Diese Checkliste unterstützt Sie dabei.

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabakprodukten gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

Verboten ist insbesondere die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene, sowie von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren.

→ Art. 2 Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 945.100)

Die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.

→ Art. 23 TabPG (BBl 2021 2327)

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, zum Konsum zur Verfügung stellt, macht sich strafbar.

→ Art. 136 Strafgesetzbuch, StGB (SR 311.0)

Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabak an Kinder und Jugendliche verboten ist.

→ Art. 42 Abs. 2 Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV (SR 817.02)

Der «Sirupartikel» schreibt vor, dass eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten ist als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (z. B. Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.-, Bier 3dl: CHF 5.-).

→ Art. 2 Abs. 3 Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 945.100)

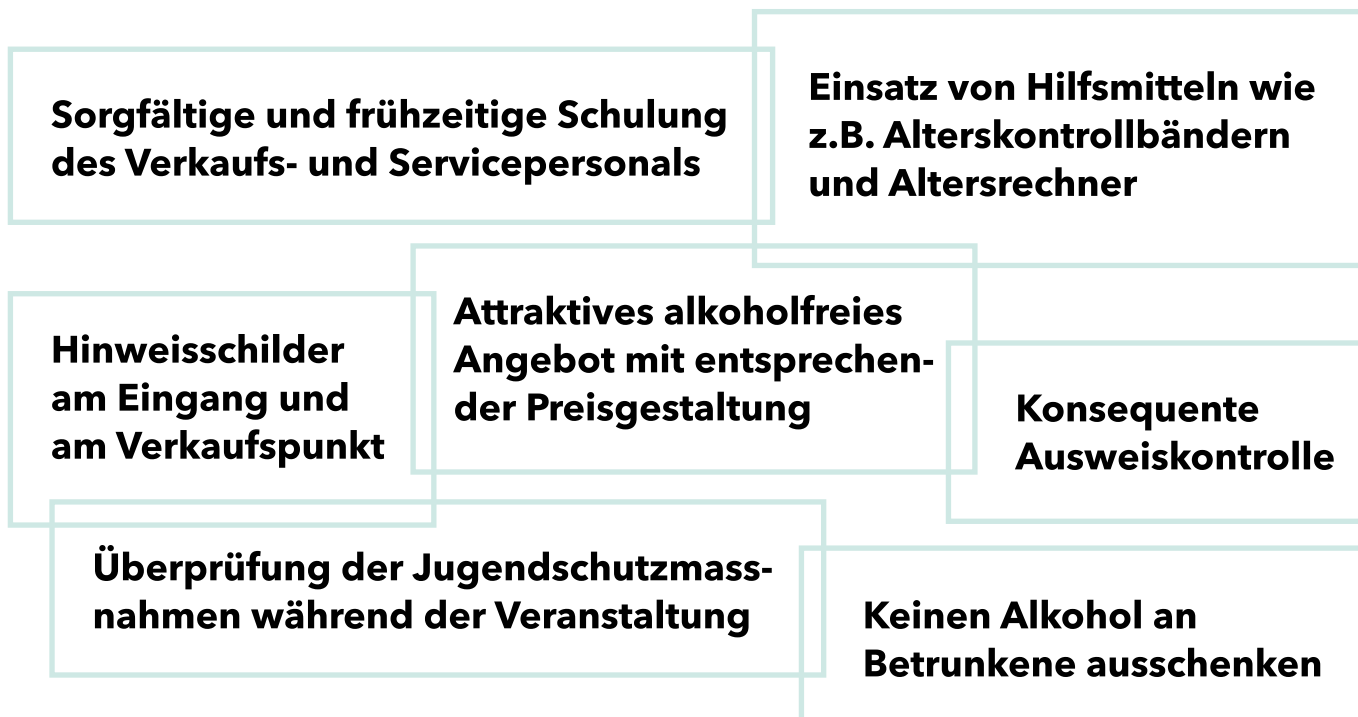
Happy Hours oder ähnliche Aktionen für Spirituosen und für Mixgetränke mit Spirituosen sind nicht erlaubt.

→ Art. 41 und 57 AlkG (SR 680)

In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, darf nicht geraucht werden. Verstösse gegen das Gesetz werden mit Busse bestraft.

→ Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 5 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)

Wichtigste Massnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzes



1. Bewilligung

- Kontakt mit der Gemeindeverwaltung am Veranstaltungsort aufnehmen (Auskunft über Bewilligungsverfahren und Bewilligungskriterien einholen)

2. Planung

Jugendschutzmaterialien

- Hinweisschild Jugendschutz (für Eingangsbereich und Verkaufspunkte)
- Kleber Jugendschutz (für Kühlschränke und Theken)
- Verschiedenfarbige Alterskontrollbänder zur Kennzeichnung des Alters (unter 16, 16 bis 18, über 18)
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal»
- Alterskontrollrechner zum Ausdrucken auf www.gr.ch/jugendschutz
- ID Scan App zur Alterskontrolle ohne Rechnen (siehe Rückseite)
- Informieren Sie sich über weitere Hilfsmittel und Unterlagen

→ **Jugendschutzmaterialien und weitere Hilfsmittel können kostenlos bezogen werden unter:**
www.gr.ch/jugendschutz



Personal Eingangsbereich

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Eingang, Kasse und Sicherheit aufbieten
- Schulung
 - Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen
 - Konsequente Ausweiskontrolle, nur amtliche Ausweise akzeptieren (ID, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis)
 - Kennzeichnung der Altersgruppen durch Alterskontrollbänder
 - Kein Alkohol passiert die Eingangskontrolle (beide Richtungen)
 - Angeheiterte und betrunkene Personen auf Fahrtüchtigkeit ansprechen
 - Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
 - Kein Alkoholkonsum während der Arbeitszeit

Verkaufs- und Servicepersonal

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Bar und Service aufbieten
 - Pro Schicht eine Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
 - Schulung
 - Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» abgeben, alle Punkte durchgehen und Fragen besprechen
 - Handlungsmöglichkeiten bei schwierigen Situationen aufzeigen (evtl. mit Rollenspiel üben)
 - Auf Online-Schulungen www.age-check.ch verweisen und personalisierte Schulungsbestätigung einfordern
- **Eine Personalschulung vor Ort vermittelt Fakten zum Alkoholkonsum Jugendlicher, gesetzliche Bestimmungen und konkrete Handlungsbeispiele für den Verkauf von Alkohol und Tabak. Informationen zu den kostenlosen Schulungsangeboten finden Sie unter www.gr.ch/jugendschutz. Eine kostenlose Online-Schulung unter «age-check.ch» unterstützt Sie bei der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.**

Barangebot

- «Sirupartikel» umsetzen (z. B. Bier 3dl: CHF 5.-, Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.-)
 - Happy-Hour-Verbot für Spirituosen und Mixgetränke mit Spirituosen einhalten
 - Attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zusammenstellen
 - Grosse Auswahl an alkoholfreien Getränken
 - Alkoholfreie Cocktails und Drinks
 - Alkoholfreie Bar führen/mieten (z. B. www.bluecocktailbar.ch)
 - Alkoholfreie Getränke günstiger anbieten
 - Elektronische Kassensysteme verwenden, die an die Ausweiskontrolle erinnern
- **Rezepte für alkoholfreie Drinks sowie die Möglichkeit, eine alkoholfreie Bar samt Personal zu buchen, erhalten Sie unter www.bluecocktailbar.ch**

Unfallprävention

- An- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen
- Shuttle- oder Taxiservice vor Ort anbieten (oder www.nezrouge.ch)
- Fahrzeuglenkende zum Verzicht auf Alkohol motivieren und dafür belohnen (z.B. www.bemyangeltonight.ch)

Passivrauchschutz

- Bestimmungen zum Passivrauchschutz umsetzen

Öffentlichkeitsarbeit

- Engagement für den Jugendschutz aktiv kommunizieren, um positives Image der Veranstaltung zu fördern










3. Durchführung

Einrichten

- Briefing des Personals (Repetition Jugendschutzbestimmungen und Klärung der Verantwortlichkeiten)
- Hinweisschilder im Eingangsbereich und an den Verkaufspunkten aufhängen
- Rauchverbots-Schilder anbringen, Fumoir mit Hinweis auf Zutrittsbeschränkung kennzeichnen
- Ausdruck des Alterskontrollrechners beim Eingang auflegen (Alterskontrollrechner siehe www.gr.ch/jugendschutz)
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» hinter der Theke auflegen
- ÖV-Fahrpläne und Taxi-Telefonnummern beim Ausgang gut sichtbar anbringen

Kontrolle

- Überprüfen, ob Altersbeschränkung beim Eingang durch geschultes Personal sichergestellt ist
- Überprüfen, ob gesetzliche Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden
- Überprüfen, ob Einhaltung des Rauchverbots sichergestellt ist (z.B. durch geschultes Sicherheitspersonal, das Gäste auf das Rauchverbot hinweist und nötigenfalls wegweist)
- Für Informationen zu Testkäufen wenden Sie sich an www.gr.ch/jugendschutz

Ab 18			
16 bis 18			
Unter 16			

* Gemäss dem Tabakproduktegesetz gehören zu den Tabakprodukten Zigaretten, Zigarren, E-Zigaretten, Vapes, Liquids mit und ohne Nikotin, Snus, Shisha-Tabak, CBD-Produkte usw.



**Kostenlose Online-Schulungen «age-check.ch»
und Alterskontroll-App «ID Scan App»**

age-check✓.ch



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Gesundheitsamt Graubünden
Fachstelle Gesundheitsförderung
Hofgraben 5 | 7001 Chur
Tel. 081 257 64 00 | gf@san.gr.ch | www.gr.ch/jugendschutz